



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (+43 1) 531 15-2375
Fax (+43 1) 531 09-9500
e-mail: vpost@bka.gv.at
DVR: 0000019

GZ BKA-650.053/0003-V/2/2007

An den
Herrn Landeshauptmann
von Niederösterreich
Landhauspl. 9
3109 St. Pölten

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

- 5. OKT. 2007

Landtag Ltg.-G-205-2007
Bearbeiter Stempel
Beilagen
(Ltg.-921-2/A-1/82-2007)

Sachbearbeiter
SEGALLA

Klappe
2353

Ihre GZ/vom
Ltg.-G-205-2007 (Ltg.-921-2/A-1/82-2007)
30. August 2007



Betrifft: Gesetzesbeschluss des Niederösterreichischen Landtages vom 30. August 2007 betreffend ein Landesgesetz betreffend Änderung der NÖ Landesverfassung 1979

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 3. Oktober 2007 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG zuzustimmen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur vorzeitigen Kundmachung des Gesetzesbeschlusses besteht Anlass zu folgender Bemerkung:

Die NÖ Landesverfassung stellt im Gegensatz zum Bundesrecht auf den Begriff des „ordentlichen Wohnsitzes“ und nicht auf den in Art. 6 B-VG verankerten „Hauptwohnsitz“ ab. Da auch das Melderecht zwischenzeitig den Begriff des „ordentlichen Wohnsitzes“ nicht mehr kennt (vgl. auch § 23 Abs. 1 Meldegesetz 1991), könnte es durch die unterschiedliche Begrifflichkeit zu Auslegungsproblemen kommen.

4. Oktober 2007
Für den Bundeskanzler:
IRRESBERGER

Elektronisch gefertigt